

## **Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt vom 02.02.1995**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (LaufG) vom 21.03.1972 (GV. NW S. 61) sowie des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Flü-AG) vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214), beide in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 01.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Rechtsform der Übergangsheime**

- (1) Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von berechtigten Personen im Sinne von § 2 LaufG und FlüAG errichtet und unterhält die Stadt Bergneustadt Übergangsheime als nicht-rechtsfähige Anstalten.
- (2) Die Übergangsheime werden für die nach Abs. 1 berechtigten Personengruppen jeweils als einheitliche öffentliche Einrichtung geführt.
- (3) Welche Gebäude Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind, entscheidet der Rat der Stadt durch einfachen Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist.

### **§ 2**

#### **Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

### **§ 3**

#### **Benutzung der Übergangsheime**

- (1) Einweisung, Verbleib, Umquartierungen und Räumungen erfolgen auf Anordnung des Bürgermeisters.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Für Zwangsmaßnahmen bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung und Benutzungsordnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510).

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Benutzung der Übergangsheime ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr richten sich nach einer Gebührenordnung, die der Rat der Stadt erlässt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.1995 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen im Stadtgebiet Bergneustadt außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 02.02.1995

NOSS  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am  
03.03.1995, Folge 536**

### **Bekanntmachung**

#### **Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge**

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat am 01.02.1995 für die Übergangsheime in der Stadt Bergneustadt eine neue Anstalts- und eine Gebührensatzung erlassen.

In der Ausführung von § 1 Abs. 3 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt hat der Rat ebenfalls in seiner Sitzung am 01.02.1995 beschlossen, dass folgende Gebäude zusammengefasst die jeweilige öffentliche Einrichtung darstellen:

- a) nach Landesaufnahmegesetz:
  - die Häuser Fritz-Rau-Straße 1 – 12 und zum Dreiert 27a/b
  
- b) nach Flüchtlingsaufnahmegesetz
  - die Häuser zum Dreiert 27 c/d und e/f und Rudolf-Harbig-Str. 1-17

Vorstehender Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergneustadt, den 13.02.1995

NOSS  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am  
03.03.1995, Folge 536**